

Organisationsreglement der überbetrieblichen Kurse

Müllerin EFZ/Müller EFZ

vom 31. August 2012 (Stand am 4. September 2013)



Inhalt

1. Zw	eck und Träger	3
Art 1	Zweck	3
Art 2	Trägerschaft	3
2. Org	gane	3
Art 3	Organe	3
Art 4	Aufsichtskommission	3
Art 5	Kurskommission	4
3. Org	ganisation und Durchführung	5
Art 6	Besuchspflicht	5
Art 7	Zeitpunkt und Dauer	5
Art 8	Hauptthemen	5
4. Finan	zielles	5
Art 9	Leistungen des Lehrbetriebes	5
5. Inkra	fttreten und Genehmigung	6
Art 1	O Inkrafttreten	6
Art 1	1 Genehmigung	6
Anhang	: Mitglieder der Organe der Kurse	7



1. Zweck und Träger

Art 1 Zweck

Die überbetrieblichen Kurse (üK) ergänzen die Bildung in der beruflichen Praxis und die schulische Bildung, wo die zu erlernende Berufstätigkeit dies erfordert. Die Berufslernenden sollen während der Tätigkeit im Lehrbetrieb die in den Kursen erworbenen Grundkenntnisse, -fertigkeiten und -haltungen einüben, festigen und vertiefen.

Das vorliegende Dokument regelt die Organisation der Trägerschaft der überbetrieblichen Kurse unter Berücksichtigung der kantonalen Zuständigkeit.

Art 2 Trägerschaft

Träger der überbetrieblichen Kurse ist der Schweizerische Verein Arbeitswelt Müller/in VAM.

2. Organe

Art 3 Organe

Die Organe der Kurse sind:

- a) die Aufsichtskommission
- b) die Kurskommission.

Art 4 Aufsichtskommission¹

Art. 4.1: Organisation

- a) Die Kurse stehen unter der Aufsicht einer aus 4-5 Mitgliedern bestehenden Aufsichtskommission. Die Fachrichtungen und die Sprachregionen m\u00fcssen angemessen vertreten sein.
- b) Der Präsident oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder der Aufsichtskommission werden durch den Vorstand des VAM für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen konstituiert sich die Aufsichtskommission selbst.
- c) Die Aufsichtskommission wird vom Präsident oder von der Präsidentin einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn 3 Mitglieder dies verlangen.
- d) Die Aufsichtskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu.
- e) Über die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt.
- f) Die Geschäftsführung der Aufsichtskommission wird durch das Sekretariat des VAM sichergestellt.

3

¹ Der B&Q-Kommission am 04.09.2013 zur Stellungnahme unterbreitet.



Art. 4.2: Aufgaben

Die Aufsichtskommission sorgt für eine gesamtschweizerische einheitliche Anwendung des vorliegenden Reglements und erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie genehmigt das von der Kurskommission erarbeitete Rahmenprogramm der Kurse.
- b) sie erlässt Richtlinien für die Organisation und Durchführung der Kurse.
- c) sie erlässt Richtlinien für die Ausrüstung und Infrastruktur an den Kursorten.
- d) sie koordiniert und überwacht die Kurstätigkeit und ist für die Qualitätssicherung verantwortlich.
- e) sie kontrolliert die Kostenvoranschläge und die Kursabrechnungen.
- f) sie erstellt in Zusammenarbeit mit den Kurskommissionen einen mehrjährigen Finanzplan.
- g) sie veranlasst die Aus- und Weiterbildung des Instruktionspersonals.
- h) sie erstattet jährlich Bericht zuhanden des Vorstandes des VAM und der B&Q-Kommission.

Art 5 Kurskommission

Art. 5.1: Organisation

- a) Die Kurse stehen unter der Leitung einer aus mindestens 6-10 Mitgliedern zählenden Kurskommission. Diese wird durch den Kursträger eingesetzt.
- b) Die Kurskommission setzt sich folgendermassen zusammen:
 - Standortkanton: 1 Vertreter
 - Berufsfachschule: 1 Vertreter
 - Association Romande d'Apprentissage en Meunerie: 1 Vertreter
 - Vertreter der Trägerschaft und/oder üK-Anbieter : 3-7 Vertreter

Alle Mitglieder der Kurskommission sind stimmberechtigt.

- c) Die Mitglieder werden durch die Trägerorganisation jeweils für 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium liegt bei einem Vertreter der Trägerschaft. Im Übrigen konstituiert sich die Kurskommission selbst.
- d) Die Kurskommission wird durch den Präsident oder die Präsidentin einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich.
- e) Die Verhandlungen der Kurskommission sind zu protokollieren.
- f) Der Schweizerische Verein Arbeitswelt Müller/in VAM überträgt der Association Romande d'Apprentissage en Meunerie die Verantwortung für die Aufgaben c) bis h) gemäss Art. 5.2 des vorliegenden Organisationsreglements für alle französischsprachigen üKs. Der Vertreter der Association Romande d'Apprentissage en Meunerie in der Kurskommission ist verantwortlich, die für die Einhaltung des vorliegenden Reglements nötigen Informationen und Beschlüsse der Kurskommission an die Association Romande d'Apprentissage en Meunerie weiterzuleiten.²

² Kompetenzdelegation gem. Schreiben des VAM (vormals Berufsbildungskommission Müller) vom 3. Juli 2012 an den Kanton Waadt.



Art. 5.2: Aufgaben

- a) Die Kurskommission sorgt für die gesamtschweizerisch einheitliche Anwendung des vorliegenden Reglements.
- b) Sie erarbeitet das Rahmenprogramm auf der Grundlage der Verordnung über die berufliche Grundbildung und des Bildungsplanes.
- c) Sie erstellt das Kursprogramm.
- d) Sie plant, organisiert und koordiniert die überbetrieblichen Kurse im Auftrag der Kantone.
- e) Sie bietet die Lernenden zu den einzelnen überbetrieblichen Kursen auf.
- f) Sie erarbeitet den Kostenvoranschlag und die Abrechnung.
- g) Sie erstattet Kursberichte zuhanden der Aufsichtskommission.
- h) Sie überwacht die Ausbildungstätigkeit und sorgt für die Erreichung der Kursziele.

3. Organisation und Durchführung

Art 6 Besuchspflicht

- a) Der Besuch der überbetrieblichen Kurse ist obligatorisch.
- b) Die Lehrbetriebe sind verantwortlich, dass die Lernenden an den Kursen teilnehmen.

Art 7 Zeitpunkt und Dauer

Der Zeitpunkt und die Dauer der Kurse richten sich nach den Bestimmungen des Bildungsplanes Teil C.

Art 8 Hauptthemen

Der Inhalt der Kurse richtet sich nach den Bestimmungen des Bildungsplanes Teil C, dem durch die Aufsichtskommission erlassenen Rahmenprogrammes, sowie das durch die Kurskommission erarbeitete Kursprogramm.

4. Finanzielles

Art 9 Leistungen des Lehrbetriebes

- a) Den Lehrbetrieben wird für die Kurskosten Rechnung gestellt.
- b) Der Betrag darf die Aufwendungen und die Kursentwicklungskosten pro teilnehmende Person nach Abzug der Leistung der öffentlichen Hand nicht übersteigen.
- c) Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist auch während des Kurses zu zahlen.
- d) Die den Lernenden durch den Besuch des Kurses entstandenen zusätzlichen Kosten werden durch den Lehrbetrieb getragen.



5. Inkrafttreten und Genehmigung

Art 10 Inkrafttreten

Das vorliegende Organisationsreglement tritt auf den 1.09.2012 in Kraft.

Art 11 Genehmigung

Der Vorstand des Schweizerischen Verein Arbeitswelt Müller/in VAM hat das vorliegende Reglement am 31. August 2012 genehmigt³.

Schweizerischer Verein Arbeitswelt Müller/in VAM:

Präsident Vizepräsident

Roland Dürring

Olivier Piot

2

³ Fassung vom 4. September 2013



Anhang: Mitglieder der Organe der Kurse

Stand: 04.09.2013, aktualisiert 30.08.24

üK-Aufsichtskommission üK

	Name, Vorname	Vertritt
1	Schmid, Hans (Präsident)	Trägerschaft
2	Hinrichs, Markus	Trägerschaft
3	Kapfer, Urs	Trägerschaft
4	Käser, Armin	Trägerschaft
5	Piot, Olivier	Ass. Romande d'apprentissage en meunerie
6	Thévoz-Tobler Rahel	Sekretariat VAM

Kurskommission üK

	Name, Vorname	Vertritt
1	Schmid, Hans (Präsident)	Trägerschaft
2	Halter, Beat	Trägerschaft
3	Hinrichs, Markus	Trägerschaft
4	Kapfer, Urs	Trägerschaft
5	Käser, Armin	Trägerschaft
6	Meier, Daniel	Standortkanton
7	Piot, Olivier	Ass. Romande d'apprentissage en meunerie
8	Seeberger, Beda	Trägerschaft
9	Tsipoylidis, Alma	Berufsschule BZWU
10	Thévoz-Tobler Rahel	Sekretariat VAM